



Vereins-Statuten

PRO FLÜELA

16. November 2020
(ersetzt die Statuten vom 1. September 2000)

I. Name und Sitz

Artikel 1 Unter dem Namen «Pro Flüela» besteht mit Sitz in Davos ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

II. Zweck

Artikel 2 Der Verein bezweckt die Interessenvertretung rund um den Flüelapass, insbesondere die Offenhaltung der Passstrasse im Winter und Wiedereröffnung im Frühling sowie als kulturelle und wirtschaftliche Brücke zwischen dem Engadin und Davos.

III. Organisation

Artikel 3 Die Organe des Vereins sind

- Die Generalversammlung der Mitglieder
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung der Mitglieder

Artikel 4 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich bis Ende Dezember vom Vorstand schriftlich einberufen werden.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich begründet einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen.

Artikel 5 Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch ein einfaches Mehr der an einer Versammlung anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht eine grössere Mehrheit verlangen.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht 2/5 der anwesenden Mitglieder geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; Vertretung ist nicht zulässig.

Artikel 6 Der Generalversammlung stehen folgende nicht übertragbaren Befugnisse zu

- Wahlen
 - a) Präsident
 - b) übrige Vorstandsmitglieder
 - c) Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und Genehmigung von Jahresrechnung und Bilanz;
- Entlastung des Vorstandes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind oder vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegt werden.

Der Vorstand

Artikel 7

Der Vorstand besteht (inklusive Präsident) aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 8

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder Vizepräsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 14 Tage vorher, in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder sich nachfolgend ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklären, gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Artikel 9

Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu;
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
- Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen alle Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien;
- Einberufung der Generalversammlung;
- Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Ausarbeitung allfälliger für den Betrieb des Vereins erforderlicher Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.

Artikel 10

Finanzkompetenz des Vorstandes

- Im Rahmen der Zweckbestimmung und der vorhandenen Mittel kann der Vorstand finanziell frei disponieren.
- Für nicht zweckgebundene Beiträge bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung.

Die Revisionsstelle

Artikel 11

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Es kann auch eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle eingesetzt werden. Die Revisoren prüfen und verifizieren alljährlich Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und berichten schriftlich über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit an die Generalversammlung.

IV. Finanzielle Bestimmungen

- Artikel 12** Das Vereinsvermögen besteht und wird geäufnet
- aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder – auf feste Mitgliederbeiträge wird ausdrücklich verzichtet;
 - aus weiteren Zuwendungen;
 - aus den Erträgen des Vereinsbetriebes und -vermögens.
- Artikel 13** Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Mitglieder

- Artikel 14** Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- Der Eintritt in den Verein hat eine Mitgliedschaft von mindestens 1 Jahr zur Folge.
- Juristische Personen und Personengesellschaften werden durch einen vom Mitglied bestimmten, ständigen Delegierten vertreten. Der Vorstand hat diesen Vertreter zu akzeptieren oder das Mitglied ohne Nennung von Gründen aufzufordern, einen anderen Delegierten vorzuschlagen.
- Im Übrigen können sich Vereinsmitglieder bei Versammlungen und anderen Vereinsanlässen nicht vertreten lassen.
- Artikel 15** Wer dem Verein beitreten will, hat eine Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- Artikel 16** Die Mitgliedschaft erlischt
- durch den Tod des Mitgliedes bzw. durch Auflösung der juristischen Person;
 - durch Austritt;
 - durch Ausschluss.
- Artikel 17** Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Präsidenten und ist jederzeit unter Einhaltung einer vorausgehenden 3-monatigen Frist per Ende des Geschäftsjahres zulässig. Erfolgt keine fristgerechte Austrittserklärung, verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.
- Artikel 18** Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen jederzeit durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

VI. Rechnungsabschluss

- Artikel 19** Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

VII. Auflösung

Artikel 20

Die Generalversammlung kann jederzeit, sofern sich wenigstens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein beschliessen. Im Falle der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, doch soll das Vermögen in jedem Fall einem dem Vereinszweck möglichst entsprechenden Zweck zugewendet werden.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 21

Diese Statuten ersetzen die Statuten der konstituierenden Versammlung vom 1. September 2000 in Zernez und treten am 16. November 2020 in Kraft.

Davos, 16. November 2020

Der Präsident

Der Aktuar

Thomas Kehl

Michael Cafilisch